



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. April 2013 (18.04)
(OR. en,es,fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0373 (COD)**

**7700/13
ADD 1 REV 2**

**CODEC 633
CONSOM 51
MI 221
JUSTCIV 65
OC 158**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 17795/11 CONSOM 196 MI 616 JUSTCIV 339 CODEC 2242

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärung

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 17.4.2013

**Erklärung Spaniens zur Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung
verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004
und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)**

Seit Annahme der Empfehlungen von 1998 und 2001 hat Spanien sämtliche Initiativen zur alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten mitgetragen und wird die Einrichtung und den Ausbau von AS-Stellen im Einklang mit dem heute verabschiedeten Text weiterhin fördern.

Wir können jedoch dem Inhalt von Artikel 13 insofern nicht zustimmen, als er vorschreibt, dass Unternehmer, die zur Einschaltung von AS-Stellen verpflichtet sind oder sich dazu verpflichtet haben, die entsprechenden Informationen doppelt bereitstellen müssen.

Erstens müssen sie auf ihrer Website und in sämtlichen Verträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf hinweisen, dass sie zur Einschaltung der AS-Stellen verpflichtet sind oder sich dazu verpflichtet haben. Zweitens müssen sie diese Information jedes Mal aufs Neue bereitstellen, wenn sie eine Beschwerde, die direkt bei ihnen eingereicht wurde, abweisen. Überdies müssen sie in diesen Fällen noch einmal angeben, ob sie die Stellen einschalten werden, obwohl sich dies aufgrund der Tatsache, dass sie sich bereits dazu verpflichtet haben bzw. dazu verpflichtet sind, von selbst versteht.

Auf der anderen Seite brauchen Unternehmer, die sich nicht zur Einschaltung einer AS-Stelle verpflichtet haben oder nicht dazu verpflichtet sind, wenn sie eine von einem Verbraucher direkt bei ihnen eingereichten Beschwerde abweisen, nur anzugeben, von welchen AS-Stellen sie erfasst werden, wobei sie gleichzeitig angeben müssen, ob sie diese Stellen einschalten wollen oder nicht, was gänzlich in ihr Belieben gestellt ist.

Um die doppelte Auflage zu umgehen, die nur für sie gilt, wenn sie sich bereits zur Einschaltung von AS-Stellen verpflichtet haben, nicht aber, wenn sie dies nicht getan haben, werden die Unternehmer es vorziehen, sich nicht von vorneherein mit der Einschaltung von AS-Stellen einverstanden zu erklären. Auf diese Weise vermeiden sie, dass sie Informationen auf ihrer Website und in all ihren Verträgen bereitstellen müssen. Dies wird zudem neue Unternehmer dazu veranlassen, sich nicht von vorneherein zur Einschaltung von AS-Stellen zu verpflichten, um so die Informationen, die sie nach der Richtlinie beibringen müssen, zu vereinfachen.

Der Zweck der Richtlinie, nämlich den Einzelhandels-Binnenmarkt zu verbessern und den Verbrauchern Rechtsbehelfe zu bieten, indem AS-Stellen eingerichtet und die Abdeckung durch solche Stellen und ihre Verfügbarkeit verbessert werden, könnte unterlaufen werden, und was die Verstärkung des Verbraucherschutzes in Bezug auf den Zugang zur Justiz anbelangt, könnte die Wirkung negativ sein.

Das spanische Mediations- und Schiedsverfahren, das von der öffentlichen Hand verwaltet und finanziert wird, deckt nach nunmehr 20 Jahren das ganze Land und alle Wirtschaftssektoren ab. Über 80 % der Beschwerden, die bei unseren AS-Stellen eingehen, stammen von Unternehmen, die sich zur Einschaltung dieser Stellen verpflichtet haben und die jetzt durch den neuen Text genötigt sind, die entsprechenden Informationen doppelt bereitzustellen. Hierzu zählen die großen Telekommunikationsgesellschaften, bei denen rund 25 Millionen Beschwerden im Jahr eingehen und die zusammen über 60 Millionen Kunden haben, die monatlich eine Rechnung erhalten.

Spanien hat zu erkennen gegeben, dass es den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung des Rates unterstützt. Auch dem Vorschlag in der ursprünglichen Kommissionsfassung hätten wir ohne Zögern zugestimmt, denn er hätte dazu beigetragen, den Bekanntheitsgrad der AS-Stellen zu erhöhen, da er alle Unternehmer zur Angabe entsprechender Informationen verpflichtet hätte. Aus den oben dargelegten Gründen werden wir uns aber bei der Abstimmung über die Annahme der Richtlinie enthalten, weil wir die endgültige Fassung des Artikels 13 nicht akzeptieren können.

Erklärung des Vereinigten Königreichs zu den Auswirkungen von Artikel 13 Absatz 3

Das Vereinigte Königreich befürchtet, dass eine derartige Verpflichtung zur Beibringung von Informationen für Unternehmer, die keinerlei Absicht haben, die AS zu nutzen, bei Unternehmern und Verbrauchern Verwirrung stiften, den Unternehmern unnötige Belastungen auferlegen und Probleme bei der Einhaltung und Durchsetzung schaffen wird. Die Auswirkungen dieser Vorschrift sollten von der Kommission genau beobachtet werden und in dem Bericht über die Anwendung der Richtlinie ausführlich behandelt werden.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Der Rat wird ersucht, den Vorschlag für eine Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) mit Artikel 114 als Rechtsgrundlage anzunehmen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass Artikel 12 der Richtlinie in den Geltungsbereich von Artikel 81 AEUV fällt; diese Rechtsgrundlage aus Titel V hätte folglich in der Richtlinie genannt werden sollen. In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 12 gemäß Titel V erlassen wird, hätte diese Bestimmung nach Auffassung des Vereinigten Königreich aus der Richtlinie herausgelöst und in ein gesondertes Rechtsinstrument aufgenommen oder aus dem Wortlaut der Richtlinie entfernt werden sollen. Das Vereinigte Königreich hat sich für eine Beteiligung gemäß dem Protokoll Nr. 21 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union entschieden, da es das mit Artikel 12 angestrebte Ziel akzeptieren kann.
